# Amtsblatt der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland

1. Jahrgang - 2013 - Ausgabe Nr. 3

Seite 16

Hofheim am Taunus, 14. Oktober 2013

#### Inhalt

Nr. 0006	Beschluss zum Gesetzgebungsverfah-	
	ren	Seite 10
Nr. 0007	Unterwerfungserklärung	Seite 17
Nr 0008	Fingliederungsgesetz	Seite 17

#### Nr. 0006 Beschluss zum Gesetzgebungsverfahren vom 13. Juli 2013

Gemäß § 38 der Verfassung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland vom 31. Januar 2013 beschließt der Nationale Geistige Rat folgendes Verfahren für seine Gesetzgebung:

- (I) ¹Dem Nationalen Geistigen Rat kommt nach Absatz 4 der Präambel sowie § 38 der Verfassung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland vom 31. Januar 2013 im Rahmen der in der Präambel genannten Grundnormen der Verfassung der Bahá'í die gesetzgebende Gewalt über alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens in Deutschland zu.
- (II) <sup>1</sup>Der Nationale Geistige Rat findet seine Entscheidung im Gesetzgebungsverfahren im Wege der Beratung. <sup>2</sup>Jeder Teilnehmer der Beratung kann seine Ansicht freimütig, vorbehaltlos und unbehindert äußern. <sup>3</sup>Zu bestimmten Sachfragen können Sachverständige angehört und in die Beratung einbezogen werden. <sup>4</sup>Zudem können Sachverständige mit dem Entwurf eines Gesetzes betraut werden. <sup>5</sup>Eine Fraktionsbildung ist untersagt. <sup>6</sup>Einwände dürfen in der Regel nur in der Sache erhoben und nicht mit Personen verbunden werden.

- (III) <sup>1</sup>Beschlussfähig ist der Nationale Geistige Rat im Gesetzgebungsverfahren, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung ein Quorum in Höhe der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans (in der Regel fünf von neun) anwesend ist. <sup>2</sup>Ist eine einstimmige Beschlussfassung ausnahmsweise nicht möglich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>In ihrem Abstimmungsverhalten sind die Mitglieder nur ihrem Schöpfer gegenüber verantwortlich. <sup>4</sup>Über das Abstimmungsverhalten ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- (IV) <sup>1</sup>Der Wortlaut des beschlossenen Gesetzes ist in ein Protokoll aufzunehmen und allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (V) ¹Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland in Kraft, wenn sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

### Nr. 0007 Unterwerfungserklärung vom 13. Juli 2013

Durch Verleihungsurkunde vom 31. Januar 2013 wurde der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Der - bisher als rechtsfähiger Verein konstituierte – Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland stellt klar, dass der Nationale Geistige Rat sowohl nach der bisher geltenden Vereinssatzung als auch nach der nunmehr gültigen Verfassung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland als Leitungs- und Vertretungsorgan der Gemeinde Teil dieser Gemeinde ist. Der Verein unterwirft sich als Teil der Gemeinde zugleich deren Regelungsgewalt. Dies betrifft auch die Rechte und Pflichten hinsichtlich einer Eingliederung des Nationalen Geistigen Rates in die Gemeinde und einer damit verbundenen Vermögensübertragung im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge der Gemeinde in Rechte und Pflichten des Nationalen Geistigen Rates.

## Nr. 0008 Eingliederungsgesetz in der Fassung vom 14. September 2013

Gesetz zur Eingliederung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland in die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts (Erstes Gesetz zur Neugliederung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland nach Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinde [Erstes Neugliederungsgesetz]).

#### Vom 14. September 2013

- § 1 Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland wird der bisher als eingetragener Verein organisierte Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland mit Sitz in Hofheim am Taunus gemäß § 4 der Verfassung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts (künftig: Bahá'í-Gemeinde in Deutschland) als weltlich-rechtlich als solches nicht rechtsfähiges oberstes Leitungsorgan in die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland eingegliedert.
- § 2 Die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in alle Rechte und Pflichten des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e. V. ein.
- § 3 Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft.